

67. Jahrgang Nr. 16
 Donnerstag, 19. April 2012


i INHALTSVERZEICHNIS

Bundesministerium lobt zentrale Anlaufstelle	S. 203
Haushalt für 2012 wurde genehmigt	S. 204
Bäume müssen gefällt werden	S. 204
Serviceeinrichtung für Schulen und Lehrer	S. 204
Personalausweise wieder in Bürgerbüros	S. 205
Aus dem Stadtrat	S. 205
Bekanntmachungen	S. 205
Ausschreibungen	S. 209
Auf einen Blick	S. 210

BUNDESMINISTERIUM LOBT ZENTRALE ANLAUFSTELLE FÜR BILDUNGSPAKET

Als gelungenes Praxisbeispiel, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets an die Berechtigten zu vermitteln, wird die Servicestelle in Krefeld jetzt in einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgeführt. Unter dem Internet-Link www.bildungspaket.bmas.de/moeglich-machen/praxisbeispiele.html sind insgesamt sieben gute Ideen aus ganz Deutschland genannt. Und Krefeld ist nicht ohne Grund dabei: Bis Ende März wurden in Krefeld für 5420 Kinder 10 660 Anträge gestellt. Damit ist inzwischen eine Antragsquote von rund 50 Prozent erreicht.



Bei der Eröffnung des Servicebüros für Bildung und Teilhabe im Seidenweberhaus (v.l.n.r.): Teamleiter Friedhelm Willuhn, die Mitarbeiter Heike Pudelko und Andreas Krafft sowie der Beigeordnete Roland Schiffer.

Seit Anfang Juni 2011 stehen in Krefeld in der zentralen Servicestelle für Bildung und Teilhabe im Seidenweberhaus elf Mitarbeiter interessierten Eltern und Schülern beratend zur Seite. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, die berechtigten Familien zu erreichen und über die vielfältigen Möglichkeiten des Bildungspakets zu informieren, zeigen zahlreiche Initiativen inzwischen Wirkung. Bewährt hat sich vor allem die Beratung und Bearbeitung aus einer Hand unter kommunaler Leitung. Eindeutige Zuständigkeiten, kurze Wege und unbürokratische Hilfen – damit zeichnet sich Krefeld bei der Umsetzung des Bildungspaketes aus.

Besuche in Schulen und Kindergärten, bei sozialen Beratungsstellen, in Lernförderinstituten und Sportvereinen, kulturellen und kirchlichen Anlaufstellen sowie die breitgefächerte Informationsverbreitung durch Broschüren in fünf Sprachen und Plakaten im Stadtgebiet haben Erfolg gezeigt und die Antragszahlen stetig steigen lassen. Dennoch ist es noch nicht allen Berechtigten bekannt, dass neben Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfebezug auch Wohngeld oder Kinderzuschlag die Eintrittskarte zum Bildungspaket sind. Um im Einzelfall die Ansprüche prüfen und sich umfassend informieren zu lassen, empfiehlt das Serviceteam einen Besuch im Seidenweberhaus. Meist können erst in persönlichen Gesprächen alle Möglichkeiten für die Kinder ermittelt werden – und das sind oft mehr als vorher erwartet.

Die bisher schon gestellten Anträge verteilen sich wie folgt: 1162 Anträge für das Schulbasispaket, um Kinder mit den nötigen Lernmaterialien auszustatten. Zwei Mal jährlich wird ein Zuschuss gezahlt, zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und im Februar noch mal 30 Euro. Den Zuschuss zum Mittagessen in der Kindertagesstätte oder Schule beinhalten 3300 Anträge, der Eigenanteil der Berechtigten liegt dann bei einem Euro pro Mittagessen. Ob zur Ausstellung oder in den Zoo: Wenn die Kindertagesstätte oder die Schule Ausflüge und Klassenfahrten organisieren, werden alle tatsächlich anfallenden Kosten aus dem Bildungspaket bezahlt (3340 Anträge). Lernförderung beantragen 534 Eltern für ihre Kinder, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Ganztagsbetreuung kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung in Form von Nachhilfe beantragt werden, um das Klassenziel zu erreichen. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wie Zuschüsse zum Sportverein, Musikschule, Museumsbesuch oder Ferienfahrten haben 2000 Anträge zum Ziel. Soweit die zumutbare Belastung überschritten wird, können in Ausnahmefällen Schülerfahrtkosten bezuschusst werden, dazu liegen 330 Anträge vor. Der Einsatz von Schulsozialarbeitern an verschiedenen Schulen unterstützt gezielt die Arbeit des Serviceteams im Seidenweberhaus und soll unter anderem unsichere und bisher nicht erreichte Familien motivieren, Anträge zu stellen. Bisher haben elf Schulsozialarbeiter ihren Dienst angetreten, in den nächsten Wochen und Monaten ist der Einsatz von weiteren zehn Schulsozialarbeitern geplant. Im Internet stehen alle Antragsformulare zum Herunterladen bereit. Informationen zum Bildungspaket und die Kontaktdaten der Servicestelle im Seidenweberhaus sind zu finden unter www.krefeld.de/bildung-teilhabe.

HAUSHALT DER STADT KREFELD FÜR 2012 WURDE GENEHMIGT

Die Genehmigung des städtischen Haushalts für das Jahr 2012 ist von der Bezirksregierung ohne Auflagen an die Stadt Krefeld erteilt worden. Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Stadtkämmerer Ulrich Cyprian sind erfreut, dass die im Rahmen der Etaaufstellung erbrachten Konsolidierungsbemühungen durch die Bezirksregierung gewürdigt wurden. In diesem Zusammenhang gilt der Dank des Stadtkämmerers auch der zügigen Bearbeitung durch die Bezirksregierung. Der Rat der Stadt Krefeld hatte in seiner Sitzung am 2. Februar den Haushalt 2012 mehrheitlich beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Krefeld kann die Haushaltssatzung nunmehr am 26. April in Kraft treten.

„Damit das angestrebte Ziel der Wiedererlangung der vollständigen Finanzautonomie der Stadt Krefeld im Jahr 2014 auch tatsächlich erreicht werden kann, ist weiterhin eine strenge Aufwandsdisziplin und eine stringente Umsetzung der geplanten HSK-Maßnahmen erforderlich“, betont Stadtkämmerer Ulrich Cyprian. Zusätzliche Belastungen, wie beispielsweise aufgrund der aktuellen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst, müssen unmittelbar durch konsequente Gegensteuerungsmaßnahmen kompensiert werden.



Die Genehmigung des städtischen Haushalts für das Jahr 2012 ist von der Bezirksregierung ohne Auflagen an die Stadt Krefeld erteilt worden.

BÄUME MÜSSEN GEFÄLLT WERDEN

Baumkontrollen haben ergeben, dass in Kürze aus Verkehrssicherungsgründen noch einmal insgesamt 116 Bäume im gesamten Stadtgebiet gefällt werden müssen. Ein erheblicher Teil dieser Bäume ist bereits abgestorben oder stark von holzerstörenden Pilzen befallen. Es handelt sich um unterschiedliche Baumarten, darunter Obst- und andere Laubbäume aber auch Nadelbäume. Im Westen sind es 35 Bäume, im Norden zwei, zwölf in Hüls, 20 in Mitte, drei im Süden, fünf in Fischeln, acht in Oppum-Linn, sieben im Osten, 18 in Bockum und sechs in Uerdingen. Teils sind es Straßenbäume, teilweise stehen sie an Schulen, Sportanlagen oder in Grünanlagen. Nachpflanzungen werden durchgeführt, soweit der Standort geeignet ist und in den Straßen die Leitungssituation durch die Stadtwerke überprüft wurde. Eine Liste der zu fällenden Bäume steht auf www.krefeld.de.

MEDIENZENTRUM: SERVICEEINRICHTUNG FÜR SCHULEN UND LEHRER

An Krefelder Schulen präsentieren und entwickeln Lehrer Unterrichtseinheiten mit moderner Technik, um den Schülern Medienkompetenz zu vermitteln. Dafür steht ihnen im „Medienzentrum für die Stadt Krefeld“ ein breites Unterstützungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung. Mitarbeiter des Fachbereichs Schule kümmern sich dort um den Verleih von Medien und Geräten sowie die Beratung von Schulen und Lehrern. Ausgestattete Schulungsräume stehen bereit, in denen bei Bedarf Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Entstanden aus der ehemaligen städtischen Bildstelle hat sich das Medienzentrum zu einer festen Beratungsinstanz für die Schulen entwickelt. „Medienversorgung und Lernqualität an Krefelder Schulen sollen verbessert und damit die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen unterstützt werden“, erläutert Abteilungsleiterin Renate Peters. „Die Einbindung in den Fachbereich Schule lässt uns als Zentralstelle viel bewegen. Durch die Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht haben wir das Glück der kurzen Wege und arbeiten eng mit den Schulen zusammen“, so Peters.

Das Zentrum hält eine Vielzahl von Medien für den Unterricht in allen Fächern für sämtliche Schulformen vor und baut den Bestand ständig weiter aus, um immer auf dem neuesten Stand zu sein. Zum einen findet der Verleih von Datenträgern vor Ort statt. Bei einem Bestand von über 4000 CDs und DVDs verbuchen die Mitarbeiter bis zu 6000 Verleihvorgänge jährlich. „Dabei kommt vielen Schulen natürlich unsere zentrumsnahe Lage hier im Behnisch-Haus zugute“, weiß Thomas Jentges, Mitarbeiter des Medienzentrums. „Digitale Medien können aber auch über das Netz abgerufen werden“, erklärt der gelernte Radio- und Fernseh-techniker.

„Der Zugriff auf die Medien über das Netz erfolgt dabei über EDMOND (Elektronische Distribution von BildungsMedien ON Demand), einen Service der kommunalen Medienzentren in Nordrhein-Westfalen“, berichtet Medienberater Friedhelm Görts. Mit EDMOND-Medien erhalten die Lehrer audio-visuelles Material für ihren Unterricht durch Download aus dem Internet. In einer

Online-Datenbank können sie zielgenau danach recherchieren. Görís steht den Lehrern beratend zur Seite und ist auch am Entscheidungsprozess beteiligt, was über EDMOND angeboten wird. „Einmal monatlich entscheidet eine Arbeitsgemeinschaft aus Landesmedienzentren und Kommunen über die Beschaffung neuer themenbezogener EDMOND-Medien, um immer auf dem neuesten Stand zu sein“, erklärt der ehemalige Hauptschullehrer. Unter anderem müssen dabei die vorgeschriebenen Lehrpläne und der pädagogische Wert des Materials berücksichtigt werden. Besonderen Wert legt Görís darauf, Filmbildung als Medienkompetenz zu vermitteln. „Für eine gute Reflexion von Filmen ist es für die Schüler wichtig zu erfahren, wie sie gemacht werden, welche Intention sie verfolgen, wie sie aufgebaut sind“, so Görís.

Für Fortbildung und Unterrichtsveranstaltungen stehen den Schulen mit PCs und Präsentationstechnik ausgestattete Schulungsräume zur Verfügung. Außerdem können die Lehrer eine Reihe moderner und älterer Geräte für den Einsatz im Unterricht ausleihen, wie Overheadprojektoren, Leinwände, Beamer und Episkope, Fernsehgeräte oder Foto- und Videokameras. Zusätzlich verfügt das Medienzentrum über eine eigene Werkstatt, in der die Mitarbeiter defekte Geräte auch aus dem Schuleigentum reparieren können. „Wir beraten die Schulen auch bezüglich des Einkaufs neuer technischer Geräte. Diese sollten für den Schulbetrieb besonders robust sein“, erklärt Jentges.

Das Medienzentrum ist montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet, montags und dienstags nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14 bis 17.30 Uhr. Als Ansprechpartner stehen Thomas Jentges, Telefon 02151 862527 und Friedhelm Görís, Telefon 02151 862566 zur Verfügung. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.medienzentrum-krefeld.de.

PERSONAL AUSWEISE WIEDER IN ALLEN BÜRGERBÜROS ZU HABEN

Der Fachbereich Bürgerservice macht darauf aufmerksam, dass die Beantragung und Abholung von Personalausweisen ab Donnerstag, 19. April, wieder in allen Bürgerbüros im Stadtgebiet Krefeld erfolgen kann. Deshalb ist die im Rathaus am Von-der-Leyen-Platz eingerichtete zentrale Anlaufstelle für Personalausweise seit Mittwoch, 18. April, geschlossen. Die vorübergehende Zentralisierung dieser Aufgabe im Rathaus erfolgte mit Einführung des neuen Personalausweises im November 2010. Dieser Schritt wurde damals aus technischen Gründen im elektronischen Bearbeitungsverfahren erforderlich.

Mit der Einführung des elektronischen Bearbeitungsverfahrens im Bürgerservicebüro im Seidenweberhaus begann im Oktober die Dezentralisierung. Verschiedene Bürger werden erfreut gemerkt haben, dass sie schon in den vergangenen Wochen ihre Dokumente wieder in einzelnen Bürgerbüros beantragen und abholen konnten. Diese schrittweise Rückführung in die Bezirke und in Wohnortnähe der Antragsteller ist nun abgeschlossen. Ausweise, die noch in der Zentralstelle im Rathaus beantragt wurden, können im jeweils gewünschten Bürgerbüro abgeholt werden.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 23. April bis 27. April 2012 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 24. April 2012

17.00 Uhr Kulturausschuss, Rathaus

Mittwoch, 25. April 2012

17.00 Uhr Vergabeausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Rathaus

Donnerstag, 26. April 2012

17.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

AUFGEBOTSVERFAHREN EINES SPARKASSENBUCHES

Das Aufgebot des Sparkassenbuches **Nr. 3 102 113 051** wurde beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 10. April 2012

Sparkasse Krefeld

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da die Aufenthaltsorte der Empfänger z.Z. unbekannt sind:

Hinweis: An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer 758 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Abt. Steuern und Abgaben, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 7. Etage, in 47803 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 28. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR EINEN TEILBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES 1. ERGÄNZUNG NR. 389 1. ÄNDERUNG – NÖRDLICH ANRATHER STRASSE / ÖSTLICH OBERSCHLESIESTRASSE –

vom 22.03.2012

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1. Ergänzung Nr. 389 1. Änderung – nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilbereich des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1. Ergänzung Nr. 389 1. Änderung – nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße –. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan 1. Ergänzung Nr. 389 1. Änderung – nördlich Anrather Straße / östlich Oberschlesienstraße – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.03.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 22. März 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT KREFELD ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE LANDTAGSWAHL AM 13. MAI 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Krefeld wird in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der Dienststunden

Montag – Mittwoch	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 13.00 Uhr

im Briefwahlbüro, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld (Eingang A 5 von der St.-Anton-Straße)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012 bis 13.00 Uhr, im o.g. Briefwahlbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl je nach Wohnsitz in den Wahlkreisen

47 Krefeld I oder
48 Krefeld II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Stimmbezirk) seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat;
 - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden bzw. sich erst nach Ablauf dieser Frist herausgestellt hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Krefeld, den 3. April 2012

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

und stellv. Kreiswahlleiterin

LANDTAGSWAHL 2012 BEKANNTMACHUNG DER ZUGELASSENEN KREISWAHLVORSCHLÄGE FÜR DIE WAHL- KREISE 47 KREFELD I UND 48 KREFELD II

Gemäß § 22 (1) Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) in Verbindung mit § 27 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631) gebe ich hiermit die vom gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Landtagswahlkreise 47 Krefeld I und 48 Krefeld II in der Sitzung am 12. April 2012 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 bekannt:

Landtagswahlkreis 47 Krefeld I

1	Kaiser, Peter Konditormeister 1966, Krefeld Forstwaldstr. 680 47804 Krefeld	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
2	Hahnen, Ulrich Diplom-Finanzwirt 1952, Krefeld Kreuzbergstr. 43 47800 Krefeld	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
3	Ludwig, Karsten Erzieher 1992, Krefeld Hülserstr. 79 47918 Tönisvorst	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – GRÜNE
4	Dr. Porst, Günther Ingenieur 1944, Kosten/Warthe Hermann-Schumacher-Str. 23 47804 Krefeld	Freie Demokratische Partei – FDP
5	Hagemes, Stephan Ambulanter Betreuer 1975, Tönisvorst Dreikönigenstr. 159 47798 Krefeld	DIE LINKE – DIE LINKE
6	Klein, Peter Netzwerkadministrator 1965, Düsseldorf Kölner Str. 672 47807 Krefeld	Piratenpartei Deutschland – PIRATEN
12	Lipke, Julia Studentin 1984, Potsdam Gladbacher Str. 179 47805 Krefeld	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI

16	Krings, Ralf Kaufmann 1967, Krefeld Am Mörterhof 116 47804 Krefeld	FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen – FREIE WÄHLER
Landtagswahlkreis 48 Krefeld II		
1	Schittges, Winfried Dipl.-Betriebswirt 1946, Krefeld Buchheimer Str. 26 47800 Krefeld	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU
2	Spanier-Oppermann, Ina Gesamtbetriebsrats- vorsitzende 1962, Gelsenkirchen Ketelsstr. 25 47807 Krefeld	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
3	Matthias, Heidi Diplom-Designerin 1956, Duisburg Schönwasserstr. 257 47800 Krefeld	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – GRÜNE
4	Dick, Daniel Ansgar Politikwissenschaftler 1980, Meerbusch Am Röttgen 33 47829 Krefeld	Freie Demokratische Partei – FDP
5	Büddemann, Manfred Bankkaufmann 1951, Brackwede Breitenbachstr. 37 47809 Krefeld	DIE LINKE – DIE LINKE
6	Braun, Axel Softwareentwickler 1959, Krefeld Moerser Str. 81 47803 Krefeld	Piratenpartei Deutschland – PIRATEN
12	Jansen, Richard selbst. Kaufmann 1965, Krefeld Moerser Str. 474 47803 Krefeld	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI
16	Döhm, Ralf Sozialversicherungsfachan- gestellter 1965, Mönchengladbach Tilsiter Str. 28 47809 Krefeld	FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen – FREIE WÄHLER

Krefeld, den 12. April 2012

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

und stellv. Kreiswahlleiterin



AUSSCHREIBUNGEN

Dienstleistungsauftrag nach VOL/A

VERGABE VON LEISTUNGEN DER NOTFALLRETTUNG UND DES KRANKENTRANSPORTES

Auftraggeber:

Stadt Krefeld
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
Florastraße 58-68
47798 Krefeld
Tel.: 02151 612-201
Fax: 02151 802420
E-mail: FB37@krefeld.de

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach §1 Abs. 3 EG VOL/A i.V.m. §4 Abs. 2 Vergabeverordnung

Art und Umfang der Leistung:

Für die Zeit vom 1.1.2013 bis 31.12.2016 mit Verlängerungsoption für 6 Monate:

– Betrieb eines in der Rettungswache Ost stationierten Rettungswagens täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Anforderung der Unterlagen:

Die Vergabeunterlagen können beim Auftraggeber über die Post-, Fax- oder Mailadresse angefordert oder von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr in Zimmer 28 persönlich abgeholt werden. Ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist beizufügen/vorzulegen.

Gebühr:

Die Gebühr für die Vergabeunterlagen beträgt 50 EUR. Banküberweisung auf Kontonummer 301291 bei der Sparkasse Krefeld (BLZ 32050000) unter Angabe des Kassenzzeichens 04370225023/3719 und der Bezeichnung „Ausschreibung Rettungsdienst“

Form und Frist der Angebotseinreichung:

Die Angebote sind in deutscher Sprache schriftlich unter Verwendung der den Vergabeunterlagen beigefügten Formulare beim Auftraggeber bis zum 31.5.2012, 12:00 Uhr persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Digitale Angebote sind nicht zugelassen.

Angebotsöffnung:

Beim Auftraggeber am 01.06.2012, Bieter sind nicht zugelassen

Bindefrist: 31.12.2012**Losweise Vergabe:** Nein**Nebenangebote:** Nicht zugelassen**Dem Angebot beizufügende Eignungsnachweise**

- Eigenerklärung über vorhandenes Rücklagenkapital
- Geschäftsberichte der letzten zwei Rechnungsjahre
- Referenzliste Leistungen im öffentlichen Rettungsdienst
- Referenzliste Leistungen Abwehr Großschadensereignisse
- Eigenerklärung Personal, Ausbildung und Qualitätsmanagement
- Garantierklärung Sonderbedarf

- Garantierklärung Spitzenbedarf
- Ggf. Verzeichnis/Erklärung Bietergemeinschaft

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Folgende Kriterien finden bei der Auftragsvergabe Berücksichtigung:

- Angebotssumme (Preis) 76 %
- Bereitstellung Sonderbedarf 24 %

Nachprüfungsbehörde

Zuständige Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/475-3131, Fax: 0211/475-3989

Vorabinformation: keine

Die Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz

Florastr. 58/68

47799 Krefeld

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

20.04. – 22.04.2012

Wilhelm Gobbers GmbH

Ispelsstraße 30 – 32, 47805 Krefeld, 8213860

27.04. – 29.04.2012

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Münkerstraße 35a, 47798 Krefeld, 23113

01.05.2012

Hackbart Sanitär und Heizungsbau, Inhaber Josef Krouß e.K.

Hülser Straße 38 – 40, 47798 Krefeld, 22885



APOTHEKENDIENST

Montag, 23. April 2012

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3
Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24
Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

Dienstag, 24. April 2012

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81
Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

Mittwoch, 25. April 2012

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73
Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526
Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Donnerstag, 26. April 2012

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170
Herbertor-Apotheke, Oberstraße 35
Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Freitag, 27. April 2012

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165
Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Samstag, 28. April 2012

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170
Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570
Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie

Sonntag, 29. April 2012

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53
Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146
Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.